

An den Fachbereich 50
Hauptgebäude Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ und
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Allmannshofen**

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Zu den Einschaltungen per E-Mail vom 26.11.2024

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Der o.g. Bebauungsplan sowie die zugehörige Flächennutzungsplanänderung sehen die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 110 ha vor. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes und der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung befindet sich östlich von Allmannshofen, westlich der Bundesstraße B2 und der Bahnlinie Augsburg-Donauwörth, an welche der Geltungsbereich unmittelbar angrenzt. Die Flächen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Regionalplan, Flächennutzungsplan:

Gemäß dem **Regionalplan** der Planungsregion 9 „Augsburg“ ist im nördlichen Teil des Geltungsbereiches das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 9 „Schmuttertal“ dargestellt. Durch diese Ausweisung wurde den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beigemessen. Gemäß den „Hinweisen „Standorteignung““ von PV-Anlagen des StMB vom 12.03.2024 zählen landschaftliche Vorbehaltsgebiete zu sog. Restriktionsgebieten. Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen. Die Begründung, weshalb hier anderen Ansprüchen Vorrang eingeräumt wird, ist unseres Erachtens zu schwach und zu knapp formuliert.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist im nördlichen Bereich des geplanten Solarparks das landschaftspflegerische Ziel „Aufbau und Erhalt von Vernetzungsstrukturen“ dargestellt. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Generell wird im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange empfohlen, die sehr große Solarparkfläche zu untergliedern und mit Wanderkorridoren als Querungshilfen (samt Durchlasselementen in der Zäunung) auszustatten, um die Zerschneidungswirkung für Großsäuger zu minimieren.

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, bestimmte Landschaftsbestandteile

Der o.g. Geltungsbereich liegt in keinem **Schutzgebiet** nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Das Vorhaben liegt weniger als 200 m vom Natura 2000-Gebiet bzw. der Special Protected Area „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ (Gebiets-Nr. 7330-471.04) mit Vorkommen von u.a. dem Großem Brachvogel entfernt. Aus diesem Grund ist unseres Erachtens eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung (auch „Verträglichkeits-Vorprüfung“ genannt) erforderlich, dies wurde der Fa. Kronos Solar bereits im Rahmen der Vorabstimmungen mitgeteilt.

Gesetzlich geschützte **Biotope** nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG oder **geschützte Bestandteile** nach Art. 16 BayNatSchG sind unserem aktuellen Kenntnisstand nach durch das Vorhaben nicht betroffen.

Auch sonstige naturschutzfachliche **Restriktionsgebiete** (z.B. bestehende Kompensationsflächen, Landschaftspflegeflächen etc.) sind nicht betroffen.

allgemeiner und besonderer Artenschutz

Um mögliche Vorkommen besonders und / oder streng geschützter Arten frühzeitig zu kennen und entsprechende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vorsehen zu können und so Rechtssicherheit für den Bebauungsplan und das Vorhaben zu erlangen, sollte eine Kartierung nach Methodenstandards durchgeführt und ein Gutachten zum Artenschutz erstellt werden. Auf die hierzu getroffenen Abstimmungen mit der Fa. Kronos Solar wird verwiesen.

Da die aktuell ausgelegten Unterlagen zum Thema Artenschutz nur sehr allgemeine Aussagen enthalten, kann hierzu noch nicht Stellung genommen werden.

Eingriffsregelung:

In der Begründung wird in Kapitel 5.2 „Eingriffsregelung“ auf die §§ 13, 14 und 15 BNatSchG verwiesen. Diese sind in der Bauleitplanung nicht anzuwenden (vgl. § 18 Abst. 2 BauGB). Vielmehr hat sich im vorliegenden Fall die Eingriffsbeurteilung inkl. ggf. Eingriffs-Ausgleichsbeurteilung und Ausgleichsflächenplanung nach den aktuell gültigen „Hinweisen zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen“ des StMB vom 05.12.2024 zu richten (die aktuellen Hinweisen vom 05.12.2024 lösen ab sofort die Hinweise vom 10.12.2021 ab).

Da in den aktuell ausgelegten Unterlagen das Thema Eingriffsregelung noch nicht behandelt wird, kann hierzu nicht Stellung genommen werden.

Durch die beträchtliche Größe der Anlage wird sich das Orts- und Landschaftsbild östlich Allmannshofen gravierend verändern. Die technische Ausprägung der Anlage wird zwangsläufig zu einer starken Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Bei Realisierung des Vorhabens müssen erhöhte Anforderungen an die Gestaltung, insbesondere die Grünordnung gestellt werden. Hierzu sind folgende Punkte in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- In Hinblick auf eine Einbindung der Anlage und deren Einfriedungen in das Landschaftsbild sind entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereichs (außerhalb der Einfriedungen) Gehölzpflanzungen erforderlich. Hierfür müssen zusätzliche Grünflächen ausgewiesen und als „Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen“ festgesetzt werden. Für die Grünstreifen ist eine Breite von mindestens 5, besser 7 m erforderlich, um einen ausreichenden Abstand zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wegen sowie eine freie Entwicklung der Gehölzpflanzung zu ermöglichen.
- Aufgrund der beträchtlichen Größe der Anlage ist eine Unterbrechung durch (mindestens) einen internen Grünzug erforderlich. Der Grünzug sollte als mind. 3-reihige Gehölzpflanzung sinnvollerweise in Nord-Südrichtung auf gesamter Länge der Anlage vorgesehen werden, wodurch die Fläche gegliedert und in ihrer wahrnehmbaren Größe reduziert wird. Der Grünzug kann auf die ggf. erforderliche Ausgleichsfläche angerechnet werden.
- Zur wirksamen Eingrünung sollte die Bepflanzung auf 85 % der Länge der Grünstreifen vorgenommen werden.

- Für die Gehölzflächen sind bezüglich Bepflanzung folgende konkrete Festsetzungen erforderlich: Geschlossene Heckenpflanzung, 3- bis 5-reihig, Pflanzabstand 1 m – 1,2m x 1m - 1,2 m. In die Pflanzung sind Heister zu integrieren. Zum Bebauungsplan ist eine Pflanzliste mit standortheimischen Arten inkl. Mindestpflanzqualitäten zu erstellen. In den Textteil sollten Festsetzungen zum Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss und Fegeschäden aufgenommen werden.

Saatgut:

In die freie Natur (d.h. auf einer möglichen Kompensations-, aber auch auf den Sondergebietsflächen) dürfen nur heimische Arten ausgebracht werden. Aus diesem Grund muss das Regio-Saatgut zusätzlich mit der „Positivliste“ des Landesamtes für Umwelt übereinstimmen. Vor Verwendung von Regiosaatgut ist von der Gemeinde Allmannshofen (oder dem beauftragten Planungsbüro) selbständig zu prüfen, ob alle Einzelarten (auch Unterarten!) der Saatgutmischung in der „Positivliste“ des Landesamtes für Umwelt enthalten sind; für nicht enthaltene (Unter-) Arten ist vom Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben zu beantragen.

Die Gemeinde Allmannshofen wird gebeten, die o.g. Punkte im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Augsburg, den 20.12.2024
Landratsamt Augsburg

gez. Heinz